

ACTA – ANTI-COUNTERFEITING TRADE AGREEMENT

EIN EINGRIFF IN DIE FREIHEIT DES INTERNETS?

Rechtsreferendar Malte Lieckfeld (01/2012)

I. Einleitung

Seit Anfang Februar 2012 sehen sich die verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit stetig wachsenden Demonstrationen konfrontiert. Die Plakate, die die teilweise mit den typischen Guy-Fawkes-Masken verkleideten Demonstranten schwenken, tragen dabei die Aufschriften „NO ACTA“, „STOP ACTA“ oder „STOP Internet Censorship“. Ziel war es dabei, auf die Gefahren des Abkommens für die Freiheit des Internets und die Gefahr des Eingriffs in Grundrechte aufmerksam zu machen.

Die Größe und Ausbreitung der Proteste stieß auch in den Medien auf ein breites Echo. So titelten am 11.02.2012 die deutsche Frankfurter Allgemeine Zeitung „Aufstand der Generation Internet“, die französische Le Parisien „Des dizaines de milliers de manifestants en Europe contre l'accord ACTA“ und die italienische Corriere della Sera „Acta, proteste in tutta Europa“.

Nicht zuletzt aufgrund dieser weitreichenden Demonstrationen im Internet und auf den Straßen setzten zunächst Polen und sodann auch Bulgarien, Deutschland, Lettland, Litauen, die Niederlande, Österreich, Rumänien, die Slowakei, Slowenien und Tschechien die Ratifizierung von ACTA aus. Am 22.02.2012 legte nunmehr die Europäische Kommission ACTA dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg zur Prüfung vor.

Ziel der Kommission ist es dabei, eine Entscheidung über die Vereinbarkeit des Abkommens mit den Grundrechten und -freiheiten herbeizuführen. Besonders im Vordergrund stehen dabei auf der einen Seite das Recht auf freie Meinungsäußerung sowie das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Datenschutz) sowie auf der anderen Seite das Eigentumsrecht in Bezug auf geistiges Eigentum.

Im Rahmen dieses Aufsatzes soll dargestellt werden, welche Regelungen ACTA mit sich bringt und welche Kritik dagegen vorgebracht wird. Zunächst wird hierzu die Entstehungsgeschichte und der Hintergrund von ACTA kurz dargestellt (II.), um ein besseres Verständnis für den dem Vertrag zugrunde liegenden Konflikt zu schaffen. Sodann werden die einzelnen Regelungen zusammenfassend dargestellt (III.) und die gegen sie vorgebrachte Kritik erörtert (IV.). Den Abschluss dieses Aufsatzes bildet eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse (V.).

II. Entstehungsgeschichte und Hintergrund

Das Anti-Counterfeiting Trade Agreement¹ (dt. „Handelsübereinkommen zur Bekämpfung von Produkt- und Markenpiraterie“) ist ein multilaterales Handelsabkommen zwischen Australien, der Europäischen Union sowie 22 Mitgliedstaaten, Japan, Kanada, Marokko, Mexiko, Neuseeland, Schweiz, Singapur, Südkorea und den USA (Fassung vom 15. November 2010). Es wurde zwischen Juni 2008 und November 2010 in verschiedenen Runden geheim verhandelt. Dies führte bereits im Vorfeld zu Kritik, da befürchtet wurde, dass das Abkommen in vielfältiger Weise in die Rechtspositionen der

¹ Abrufbar unter <http://register.consilium.europa.eu/pdf/de/11/st12/st12196.de11.pdf>.

Bürger eingreifen könnte. Erst im Jahre 2010 veröffentlichte die Europäische Kommission zwei inoffizielle Vertragsentwürfe, um Transparenz herzustellen.

Hintergrund des Abkommens ist, dass Produktpiraterie und Urheberrechtsverletzungen als Hindernisse für kulturelles, gesellschaftliches und wirtschaftliches Wachstum angesehen werden (Erwägungsgründe 1 und 2 ACTA). Dabei wird besonderes Augenmerk auf das Internet gelegt. Dies ist nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass eine Vielzahl der rechtlich relevanten Handlungen im Internet erfolgen, sodass eine rein nationale Lösung wenig vielversprechend wäre.

Dieses Abkommen reiht sich in die bereits in der Vergangenheit in diesem Bereich geschlossenen multilateralen Abkommen ein. Zu diesen zählen beispielsweise die Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ), die Revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) oder das Agreement on Trade Related Aspects of Intellectual Property Rights (TRIPS). Allen Abkommen gemein ist dabei, dass mit ihnen wurde, auf internationaler Ebene einheitliche Mindeststandards für den Schutz geistigen Eigentums zu schaffen (Art. 2 Abs. 1 ACTA) und dessen Durchsetzung zu ermöglichen. Wie auch die Enforcementrichtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates², knüpft ACTA an letztgenanntem Punkt an und bildet insoweit allein einen Rechtsrahmen für zivilrechtliche/-prozessuale Vorschriften und strafrechtlichen Sanktionen zur Absicherung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums. Anderweitige Regelungen, die beispielsweise die Entstehung, den Bestand oder das Erlöschen von Rechten des geistigen Eigentums betreffen würden, finden sich hingegen nicht in ACTA, Art. 3 Abs. 1 ACTA.

Die Schaffung eines Rechtsrahmens zur Verbesserung des Schutzes von Immaterialgüterrechten und deren Durchsetzung greift allerdings in besonderer Weise in ein Geflecht des Interessenausgleichs widerstreitender Interessen ein. So ist dem Urheberrecht und anderen (monopolisierenden) Rechten des geistigen Eigentums der Konflikt zwischen Monopolisierungsinteressen des Rechteinhabers und den Nutzungsinteressen der Allgemeinheit immanent. Am Beispiel des Urheberrechts lässt sich in besonderer Weise veranschaulichen, welchen Weg der Gesetzgeber im Hinblick auf die Lösung dieses Konflikts in der Vergangenheit gewählt hat. Grundsätzlich ist die Nutzung und Verwertung auf Grundlage des Urheberrechts und verwandter Schutzrechte weitgehend dem Rechteinhaber vorbehalten. In §§ 44a ff. UrhG finden sich jedoch zahlreiche Schrankenregelungen, die der Allgemeinheit oder einzelnen Berufsgruppen eine Nutzung der urheberrechtlich geschützten Werke unter eng umgrenzten Voraussetzungen ermöglichen. Dieser Interessenausgleich schafft ein (wenn auch immer wieder kritisiertes und angegriffenes) Gleichgewicht zwischen den widerstreitenden Interessen.

Anders als das Urheberrechtsgesetz rückt ACTA jedoch nicht diese Interessenkollision in den Vordergrund der Betrachtung und versucht ein vergleichbares Gleichgewicht auf internationaler Ebene zu begründen. Vielmehr bevorzugt ACTA ausschließlich die Interessen der Werkschaffenden und Verwerter (beispielsweise Tonträgerhersteller oder Verlage) und verbessert deren Rechtsposition durch die Vereinheitlichung rechtlicher Rahmenbedingungen für den Schutz ihrer Rechte und deren Durchsetzung auf internationaler Ebene.

² Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004, abrufbar unter http://www.urheberrecht.org/topic/enforce/eu/l_19520040602de00160025.pdf.

III. Darstellung der Regelungen des ACTA

Vor diesem Hintergrund sind nunmehr die Regelungen des ACTA zu sehen.

1. Zivilrechtliche/-prozessuale Regelungen

Zunächst finden sich in den Artt. 8 und 9 ACTA Regelungen über die Möglichkeit des Rechteinhabers gegenüber einem Verletzer Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche vor den nationalen Gerichten geltend zu machen. Diese Regelungen entsprechen weitgehend den Vorgaben, die auch die auf europäischer Ebene geltenden Richtlinien vorsehen (beispielsweise InfoSoc-Richtlinie³ oder Enforcementrichtlinie⁴). ACTA bietet allerdings hinsichtlich der Berechnung des Schadensersatzes ausgesprochen detaillierte Regelungen. Es sind eben diese Berechnungsgrundlagen wie beispielsweise der übliche Marktpreis, die mit dem europäischen Verständnis des Zwecks von Schadensersatz und dessen Berechnung nicht übereinstimmen, vgl. Art. 13 Abs. 1 Enforcementrichtlinie. Zwar anerkennt auch das europäische Recht die sogenannte dreifache Schadensliquidation, nach der der Schadensersatz die Herausgabe des Verletzergewinns oder die Erstattung des konkreten Schadens einschließlich des Gewinnverlustes umfassen oder aber anhand einer Lizenzanalogie berechnet werden kann. Die Grundlage der Berechnung im Marktwert eines Produktes zu finden ist durchbricht jedoch die Maßstäbe eines Ersatzes eines objektivierbaren Schadens.

Daneben findet sich in Art. 10 ACTA zudem ein Vernichtungsanspruch des Rechteinhabers, soweit es sich um urheberrechts- oder markenrechtsverletzende Ware handelt. Ein solcher Anspruch ist auch dem europäischen beziehungsweise dem deutschen Recht bereits gegenwärtig nicht fremd und stellt insoweit keine Ausweitung der Rechtsschutzmöglichkeiten des Rechteinhabers dar.

In Artt. 13 ff. ACTA finden sich sodann zahlreiche Regelungen über den Schutz vor der Einfuhr rechtsverletzender Produkte. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Personen keine solchen Waren in den Markt einbringen und auf diese Weise eine beträchtliche Verletzung der Rechte des Rechteinhabers herbeiführen. Dies ist insbesondere für den Bereich der Europäischen Union von Bedeutung, da zumindest im Bereich des Schengenraumes Grenzkontrollen nur noch stichprobenartig erfolgt, sodass solche Produkt einfach verbreitet werden könnten.

2. Strafrechtliche Regelungen

Neben diesen zivilrechtlichen Regelungen trifft ACTA zudem strafrechtliche Mindestregelungen über die Strafbarkeit der vorsätzlichen, in gewerbsmäßigem Ausmaß erfolgenden Verletzung von Marken- oder Urheberrechten, Art. 23 Abs. 1 ACTA. Die in einer Vorgängerfassung enthaltene weitergehende Regelung, die als Möglichkeit der Strafbarkeit der Nutzer von Internet-Tauschbörsen empfunden wurde, wurde in der aktuellen Fassung aufgegeben, in welcher allein auf die Tätigkeit gewerblichen Ausmaßes abgestellt wird. Erfasst wird nunmehr allerdings nicht nur die Täterschaft, sondern ebenfalls die Beihilfe zu einer solchen rechtsverletzenden Handlung, Art. 23 Abs. 4 ACTA. Um Beweismittel zu sichern und die Rechtsverletzung zu beenden, erkennt ACTA daneben zudem das Recht der Beschlagnahme und Einziehung wie auch der Vernichtung an, Art. 24 ACTA.

³ Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001, abrufbar unter <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2001:167:0010:0019:DE:PDF>

⁴ Siehe Fn. 2.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass der Europäischen Union, namentlich dem Rat und der Kommission, keine Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des Strafrechts zukommt. Diese liegt vielmehr allein bei den Mitgliedstaaten. Die Europäischen Institutionen haben hierbei allerdings in der Vergangenheit bereits mehrfach, gestützt durch die Rechtsprechung des EuGH, von einer sogenannten Annexkompetenz Gebrauch gemacht. So wird der Erlass strafrechtlicher Regelungen in Richtlinien und Verordnungen vielfach darauf zurückgeführt, dass diese Regelungen unerlässlich für deren Regelungsbereich seien und nur durch sie eine wirksame Durchsetzung ihrer Ziele möglich werde. Durch die vorliegenden völkerrechtliche Regelung werden dabei, wenn auch nicht alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, so doch zumindest die Institutionen der Europäischen Union zur Einhaltung der Regelungen verpflichtet, sodass es später ebenfalls notwendig werden könnte, sie in Richtlinien oder Verordnungen umzusetzen, um sich nicht einer Verletzung der völkerrechtlichen Regelung auszusetzen.

3. Sonderregelungen im digitalen Umfeld

Neben diesen allgemeinen Regelungen finden sich im 5. Abschnitt des ACTA zudem besondere Regelungen zum Rechtsschutz und zur Durchsetzung im digitalen Umfeld. Vorausgeschickt ist hier festzustellen, dass es insbesondere diese Regelungen sind, die zu den Demonstrationen und der Unterlassung der Ratifizierung seitens der Mitgliedstaaten der Europäischen Union geführt haben.

Zunächst stellt ACTA klar, dass keine Differenzierung zwischen der realen Welt und der Tätigkeit im Internet erfolgen dürfe, Art. 27 Abs. 1 ACTA. Dabei wird in Art. 27 Abs. 2 ACTA klargestellt, dass die von den Parteien zu treffenden Schutzmaßnahmen keine Einschränkung der freien Meinungsäußerung, des fairen Gerichtsverfahrens und des Schutzes der Privatsphäre mit sich bringen dürften. In der Fußnote hierzu heißt es weiter – und dies ist einer der wesentlichen Diskussionspunkte –, dass die Haftung von Internet Service Providern (ISPs) unter Beachtung der Interessen der Rechteinhaber begrenzt werden könne. Diese Regelung bleibt weit hinter den im Vorfeld diskutierten Regelungen zur Verantwortlichkeit der ISPs zurück, welche eine Haftung der ISPs ebenso vorsahen wie eine Sperrungsmöglichkeit des Zugangs der Nutzer bei (wiederholten) Rechtsverstößen.

Besonderes Aufsehen hat daneben die Regelung des Art. 27 Abs. 4 ACTA erregt, welche den zuständigen Behörden der Parteien eine Anordnungscompetenz gegenüber den Online-Diensteanbietern hinsichtlich der Auskunft über Nutzerdaten zuspricht, sofern diese zur Verhinderung von Rechtsverletzungen im oben genannten Sinne genutzt werden können.

Zudem finden sich Regelung über den Schutz technischer Schutzmaßnahmen, d.h. von Kopierschutzmaßnahmen oder Digital Rights Management-Systemen, Art. 27 Abs. 5 ACTA. Beachtlich ist hierbei, dass der Bereich der technischen Schutzmaßnahmen, dessen Umgehung unzulässig sein soll, sehr weitreichend definiert wird und damit in beträchtlichem Maße über die Regelungen in der Europäischen Union hinausgeht.

IV. Kritik an den Regelungen

Die vorstehend genannten Regelungen haben in der Öffentlichkeit und den Fachkreisen teilweise erhebliche Kritik erfahren. Diese knüpft dabei im Wesentlichen an die Verletzung der Meinungsfreiheit, des Rechts auf Privatsphäre, des Datenschutzes und des fairen Verfahrens an, an Rechte also, denen auch in der Europäischen Union ein herausgehobener Stellenwert zukommt.

Ein grundlegender Kritikpunkt ist zunächst die Missachtung des bereits vorstehend dargestellten Interessenausgleichs zwischen Monopolisierungs- und Nutzungsinteressen. ACTA rückt erstgenannte Interessen ausschließlich in den Fokus der Betrachtung. Die allgemeinen Bekenntnisse zur Achtung von Nutzerinteressen wirken dabei als reine Lippenbekenntnisse, da es an wirksamen Zugangs- und Nutzungsrechten fehlt.⁵

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang zudem, dass ACTA an verschiedenen Stellen, beispielsweise in Art. 11 eine Informationspflicht begründet, die den Rechteinhabern dabei helfen soll, ihre Ansprüche durchzusetzen. Diese Pflicht wird allerdings keinen Schranken unterworfen. Weder findet sich hier die Einschränkung der Verhältnismäßigkeit, noch ist klar, in welchem Umfang Informationen angefragt und genutzt werden dürfen oder aber welche Schutzmöglichkeiten dem Betroffenen zustehen, wenn es zu einem Missbrauch der erlangten Informationen kommt.⁶

Weiterer Kritikpunkt ist die Ausweitung des Schutzes technischer Schutzmaßnahmen, ohne dass in ACTA besondere Regelungen getroffen worden wären, für Fälle, in denen eine solche Umgehung möglich und rechtmäßig sein soll.

Strengster Kritikpunkt bleibt allerdings die in Art. 27 Abs. 4 ACTA begründete Informationspflicht der Online-Diensteanbieter hinsichtlich der (potentiellen) Rechtsverletzungen von Nutzern.⁷ Die Informationspflicht der Anbieter ist dabei sehr weitreichend und unspezifisch. Zudem könnte sie zu einer Verpflichtung der Speicherung von Nutzerdaten führen, die in der Europäischen Union in besonderem Maße – insbesondere seitens des Bundesverfassungsgerichts – der Kritik ausgesetzt ist. Zudem fehlt es der Regelung an Einschränkungen dieser Informationspflicht. Das allgemeine Bekenntnis zum Schutz des Rechts der freien Meinungsäußerung, des Datenschutzes und der Privatsphäre erscheinen dabei auch hier eher als Lippenbekenntnisse.

V. Zusammenfassung

Insgesamt lässt sich damit festhalten, dass die Bedenken der Allgemeinheit hinsichtlich der Möglichkeit einer Zensur im Internet, der Missachtung von Menschenrechten oder aber der Missachtung jeglicher Datenschutzbestimmungen zwar über den tatsächlichen Regelungsgehalt von ACTA hinausgehen. Gleichwohl finden sich zahlreiche Kritikpunkte, die zumindest zu einer Einschränkung insbesondere des Datenschutzes führen. Zudem führt das Abkommen zu einer erheblichen Verschiebung des fragilen Interessenausgleichs zwischen Monopolisierungs- und Nutzungsinteressen hin zu einem vornehmlichen Schutz der Interessen der Rechteinhaber. Es bleibt insoweit abzuwarten, ob der EUGH die vorstehend genannten Regelungen in dieser Form trotz der erheblichen Kritikpunkte und

⁵ So auch *Stieper*, GRUR Int. 2011, 124, 125.

⁶ S. 5 der Opinion der „European Academics“, eines Zusammenschlusses verschiedener europäischer Wissenschaftler, unterstützt vom Max-Planck-Institut für geistiges Eigentum; Die Opinion ist abrufbar unter http://www.iri.uni-hannover.de/tl_files/pdf/ACTA_opinion_110211_DH2.pdf

⁷ S. 6 der Opinion der European Academics.

des anhaltenden Protests in der Gesellschaft tatsächlich als mit den Europäischen Grundrechten und -freiheiten vereinbar anerkennen wird.